

21. 1. Kann der Verkäufer im Wege des sog. Selbsthilfeverkaufes (Art. 343 S.G.B.) nur solche Ware öffentlich verkaufen lassen, welche sich in seinem Besitze befindet oder doch seiner thatsächlichen Verfügung unterworfen ist?

2. Ist in dieser Beziehung den gesetzlichen Voraussetzungen genügt, wenn der Verkäufer die von ihm öffentlich verkauften Coats zwar bei einer Zeche bestellt hatte und nach erfolgter Abrufung beziehen konnte, die Abrufung zur Zeit des Verkaufes aber noch nicht erfolgt war?

3. Hat das Gericht, wenn die Klage lediglich auf Art. 343 S.G.B. gestützt wurde, auf Grund des vorgetragenen Thatbestandes zu prüfen, ob nicht nach freiem Ermessen auf Schadensersatz zu erkennen sei?

4. Muß den Anforderungen in Art. 343 S.G.B. auch dann genügt werden, wenn ein Zahlungsverzug vorliegt, und der Verkäufer sich bei Ausübung seines Wahlrechtes für den Selbsthilfeverkauf entschieden hat?

II. Civilsenat. Ur. v. 20. Februar 1894 i. S. Sch. (Rl.) w. B. (Wekl.) Rep. II. 6/94.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin hat dem Beklagten eine größere Menge Coaks verkauft und ist, als die Ware ungeachtet ihrer Aufforderung nicht abgenommen wurde, zu drei Selbsthilfeverkäufen geschritten. In der Klage hat sie Ersatz des Mindererlöses verlangt. Der Beklagte hat u. a. geltend gemacht, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme eines Selbsthilfeverkaufs nicht vorgelegen hätten. Der erste Richter hatte die Klage zuerkannt. Vom Oberlandesgerichte wurde sie dagegen abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„1. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, weil die von der Klägerin vorgenommenen Selbsthilfeverkäufe nach Art. 343 H.G.B. nicht wirksam seien, und die Klägerin deshalb auch nicht von dem Beklagten Bezahlung des Mindererlöses verlangen könne, der sich bei diesen Verkäufen ergeben habe. Dessen Auffassung ist durchaus zutreffend. Durch die erwähnte Vorschrift wird dem Verkäufer für den Fall, daß der Käufer mit der Empfangnahme der Ware im Verzug ist, die Befugnis eingeräumt, diese Ware auf dessen Gefahr und Kosten in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederzulegen oder sie nach vorgängiger Androhung (für Rechnung des Käufers) öffentlich verkaufen zu lassen. Dadurch wird ihm die Möglichkeit gewährt, sich der ihm durch Art. 343 Abs. 1 auferlegten Verpflichtung zur Aufbewahrung der Ware zu entledigen und sich ihrer entweder ganz zu entäußern oder doch das Lager, auf dem sie sich befindet, dadurch zu räumen, daß er sie anderswo niederlegt. Aus Wortlaut und Zweck dieser Vorschrift ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß die von dem sogenannten Selbsthilfeverkaufe handelnde Vorschrift nur insoweit Anwendung finden kann, als es sich um den Verkauf von wirklich vorhandener, im Besitze des Verkäufers befindlicher oder doch zu dessen tatsächlicher Verfügung stehender Ware handelt; denn nur insoweit kann von einer Verpflichtung zur Aufbewahrung und von einer Niederlegung der Ware die Rede sein. Vom Reichsoberhandelsgerichte wie vom Reichsgerichte wurde denn auch stets an dieser Auffassung, insbesondere daran festgehalten, daß ein bloßer, dem Verkäufer zustehender Anspruch, vermöge dessen er von einem Dritten die Lieferung einer bestimmten Warenmenge verlangen kann, ihn nicht berechtige, in Gemäßheit des Art. 343 durch Selbsthilfeverkauf diesen Anspruch auf einen Dritten

zu übertragen oder sich auf diesem Wege Dritten gegenüber lediglich zur Lieferung einer Ware zu verpflichten, die noch gar nicht vorhanden, jedenfalls nicht seiner tatsächlichen Verfügung unterworfen ist. Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 8 S. 375 flg., Bd. 21 S. 73, Bd. 22 S. 5 flg., ferner die Urteile des Reichsgerichtes vom 24. September 1881, 21. September 1883 und 4. Mai 1892, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 5 S. 58 flg., besonders S. 65, 66, Bd. 11 S. 111 flg., besonders S. 114, Juristische Wochenschrift 1892 S. 276.

Um Selbsthilfeverkäufe der letzteren Art handelt es sich aber im vorliegenden Falle. Der Klägerin stand zwar gegenüber der Beche Dannenbaum ein Anspruch auf Lieferung einer größeren Menge Coaks von derjenigen Beschaffenheit zu, wie sie der Beklagte von ihr zu beziehen hatte. Aber sie hatte, als sie die Selbsthilfeverkäufe vornahm, diese Coaks noch nicht bezogen, ja noch nicht einmal abgerufen. Es standen hiernach solche nicht zu ihrer tatsächlichen Verfügung. In mehreren Urteilen des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes ist zwar dargelegt worden, ein Selbsthilfeverkauf im Sinne des Art. 343 F.G.B. werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß mit der zu verkaufenden Ware noch gewisse Manipulationen vorgenommen werden müßten; Gegenstand eines solchen könnten z. B. auch noch nicht geförderte Kohlen sein. Aber auch wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, wie es das Oberlandesgericht gethan hat, sind die von der Klägerin vorgenommenen Selbsthilfeverkäufe nicht als ordnungsmäßige im Sinne des Art. 343 anzusehen, weil die Klägerin es unterlassen hat, vorher eine bestimmte Menge Coaks bei der Beche Dannenbaum „abzurufen“ und dann diese von ihr abgerufenen Coaks zum Verkaufe zu bringen. So lange eine solche Abrufung nicht erfolgt war, standen die verkauften Coaks, die übrigens bei dem Verkaufe weder in Beziehung auf ihre Beschaffenheit, noch bezüglich der Bezugsquelle genauer bezeichnet wurden, jedenfalls nicht zur tatsächlichen Verfügung der Revisionsklägerin. Diese macht zwar geltend, da gelagerte Coaks nicht als „Primaware“ gelten, sei sie nicht in der Lage gewesen, anders zu verfahren, als geschehen sei. Aber dies ist nicht anzuerkennen, da keineswegs festgestellt worden ist, daß die Coaks auch durch ein ganz kurzes Lagern die Eigenschaft als Primaware verlieren, und es der Klägerin unbenommen war, die ihr zu liefernden Coaks kurz vor der Ausführung des Selbsthilfeverkaufes

abzurufen und dadurch dem Käufer die Möglichkeit zu gewähren, ganz frische Ware zu beziehen. Außerdem würde, wenn Selbsthilfeverkäufe bei den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar gewesen wären, daraus nur folgen, daß die Kläger diese hätten unterlassen und ihre Ansprüche auf anderem Wege verfolgen sollen. Die Annahme, daß der Verkäufer nach Art. 343 H.G.B. Ware verkaufen lassen könne, die er weder bezogen noch abgerufen hat, läßt sich ebensowenig rechtfertigen, wie diejenige, nach welcher es überhaupt nicht darauf ankomme, ob bezüglich der verkauften Ware ein Lieferungskauf abgeschlossen sei. In beiden Fällen wird nicht, wie Art. 343 H.G.B. voraussetzt, wirklich vorhandene, der tatsächlichen Verfügung des Verkäufers unterworfenen Ware verkauft, sondern es erstreckt sich der Selbsthilfeverkauf nur auf Ware, die der Verkäufer erst künftig beziehen will, und über die er tatsächlich zur Zeit noch nicht verfügen kann.

2. Der zweite Angriff der Revisionsklägerin geht dahin, das Oberlandesgericht hätte, auch wenn die Selbsthilfeverkäufe nach seiner Auffassung nicht dem Art. 343 H.G.B. entsprochen hätten, nach § 260 C.P.D. prüfen müssen, ob sich daraus nicht immerhin ein hinlänglicher Beweis für den von der Klägerin behaupteten Schaden ergebe. Dieser Angriff scheidet schon daran, daß nach den obigen Darlegungen keineswegs feststeht, ein Selbsthilfeverkauf sei überhaupt unmöglich gewesen. Aber auch abgesehen davon ist er nicht begründet. Die Klägerin hat ihre Klage lediglich auf Art. 343 H.G.B. gestützt und der Sache nach nicht Schadensersatz, sondern Vertragserfüllung durch Bezahlung des von dem Beklagten geschuldeten Kaufpreises verlangt, soweit sie nicht schon durch den Erlös aus den für seine Rechnung vorgenommenen Selbsthilfeverkäufen befriedigt worden ist. Das Oberlandesgericht war hiernach nicht befugt, der Klägerin an Stelle dieses Restkaufpreises unter Anwendung des § 260 C.P.D. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zuzusprechen, den diese gar nicht verlangt hatte. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Klägerin bei der gegebenen Sachlage solchen Schadensersatz hätte verlangen dürfen.

3. Als ungerechtfertigt erscheint endlich noch der letzte Angriff der Revisionsklägerin, nach welchem das Oberlandesgericht mit Unrecht angenommen haben soll, daß ein Zahlungsverzug von der Klägerin nicht behauptet worden sei, und die Anwendung des Art. 354 H.G.B.

für gerechtfertigt erklärt wird. Auch wenn man annehmen wollte, die Klägerin habe einen Zahlungsverzug behauptet, und ein solcher liege wirklich vor, würde dadurch an der rechtlichen Beurteilung der Sache nichts geändert. Nach dieser Annahme hat die Revisionsklägerin von dem ihr nach Art. 354 H.G.B. zustehenden Wahlrechte in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie Selbsthilfeverkäufe vornehmen ließ, und in der Klage Bezahlung des ihr noch zukommenden (in Art. 354 ungenau als Schadensersatz bezeichneten) Restkaufpreises beantragt. Diesen kann sie aber nur fordern, wenn die Selbsthilfeverkäufe den Vorschriften des Art. 343 H.G.B. entsprechen. Der Umstand, daß sie nicht vorhandene Ware verkauft hat, würde der Klage daher auch dann entgegenstehen, wenn sie nicht bloß auf Art. 343, sondern auch auf Art. 354 gestützt worden wäre.“